



Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Haibach folgende

**„1. Änderungssatzung zur Benutzungssatzung für die Kindertagesstätte „Hofbergzwergerl“ Haibach der Gemeinde Haibach (Kindertagesstättensatzung) vom 27.01.2011**

**§ 1**

**1. § 4 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:**

„Die Leitung der Kindertagesstätte teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit“.

**2. § 6 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:**

(2) Maximal 30 Schließtage während der Ferien werden durch die Kindertagesstätte festgelegt. Des Weiteren können im Bedarfsfall bis zu max. 5 zusätzliche Schließtage für Fortbildungsmaßnahmen anfallen.

**3. § 7 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:**

(1) Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Kindertagesstätte sicherzustellen, werden folgende Mindestbuchungszeiten festgelegt:

- a) Kinderkrippe: 16 Stunden pro Woche und mindestens 4 Tage pro Woche.
- b) Kindergarten: 20 Stunden pro Woche und mindestens 5 Tage pro Woche.
- c) Kinderhort: Tageweise Buchungen

**4. § 10 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:**

(1) Kinder die erkrankt und infolge von Erkrankung wie Fieber, Erbrechen und Durchfall nicht mindestens nach dem Leitfaden des Bayerischen Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit festgelegten Zeitraums für KiTa-Betreuung symptomfrei sind, dürfen die Kindertagesstätte während dieser Zeit nicht besuchen.

**5. § 10 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:**

(2) Erkrankungen sind der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

## **§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt zum 02.10.2020 in Kraft.

Haibach, 25.09.2020  
Gemeinde Haibach

Fritz Schötz  
1. Bürgermeister